

II-1252 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7032/1-Pr 1/84

478 IAB

1984 -04- 12

zu 468 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 468/J-NR/1984

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stippel und Genossen (468/J), betreffend Untersuchungen im Zusammenhang mit dem WBO-Skandal, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2.

Der ehemalige Landespartei sekretär der ÖVP Niederösterreich, Walter Horst Zimmer, wurde mit Urteil des Landesgerichtes Eisenstadt vom 20.4.1983, Aktenzahl 7 Vr 841/82, Hv 27/82, wegen des Verbrechens der Untreue als Beteiligter nach den §§ 12, 2. Fall, 153 Abs. 1 und Abs. 2, 2. Fall StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von drei Jahren verurteilt. Es wurde ihm zur Last gelegt, vom Frühjahr 1981 bis Oktober 1981 in mehreren Teilbeträgen insgesamt S 3,914.199,-- aus dem Vermögen der WBO in Kenntnis des Umstandes, daß Dipl. Ing. Dr. Ernst Rauchwarter als Organ dieser Genossenschaft die betreffenden Beträge unter Mißbrauch seiner Geschäftsführungsbefugnis ohne Gegenleistung für die WBO erlangen würde bzw. in der Folge auch erlangt hat, verlangt und angenommen zu haben.

Nach den Urteilsfeststellungen umfaßt der oben angeführte Schadensbetrag auch zwei Teilbeträge von je S 200.000,--, die Walter Horst Zimmer im Juli 1981 bzw. im Oktober 1981 auf sein Verlangen von Dipl. Ing. Dr. Ernst Rauchwarter erhalten hat. Diese Geldbeträge von insgesamt S 400.000,-- sind nach den Urteilsfeststellungen zur Begleichung von Rechnungen für den Umbau des Wiener Neustädter Parteilokals der ÖVP verwendet worden.

- 2 -

Das zitierte Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Zu 3:

Auf die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche durch den Geschädigten steht dem Bundesministerium für Justiz eine Einflußnahme nicht zu. Nach Mitteilung der Rechtsanwaltskanzlei des Sachwalters der WBO wird zur Durchsetzung der sich aus dem der Verurteilung des Walter Horst Zimmer zugrunde liegenden Verhalten ergebenden zivilrechtlichen Ansprüche der WBO die Rechtskraft des zu 1 und 2 angeführten Urteils abgewartet.

10. April 1984

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. O. J.', with a horizontal line extending to the right.